

Zirkulation	TS	KE				
Visum						
Ablage	V3.40					
E -1. Nov. 2017						
Beleg Nr.						
Kto. S						

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Oktober 2017

953. Gemeinwesen (Anschlussvertrag KESB Winterthur-Andelfingen)

1. Mit Beschluss Nr. 1013/2012 legte der Regierungsrat in Anwendung von § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) fest, dass die Bezirke Andelfingen und Winterthur zusammen einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bilden. Gemäss § 3 Abs. 2 EG KESR regeln Gemeinden, die einen gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bilden, den Zweck ihrer Zusammenarbeit (lit. a), den organisationsrechtlichen Sitz und den Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB; lit. b), die Verteilung der Kosten der KESB (lit. c) und die Festlegung des auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB und die Mitarbeitenden des Sekretariats anwendbaren Personalrechts (lit. d). Erfolgt die Regelung der Zusammenarbeit mittels Anschlussvertrag, sind die Gemeindevorsteherschaften für den Entscheid über diesen Vertrag zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EG KESR). Die Regelung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates (§ 3 Abs. 3 EG KESR).

2. Der Regierungsrat genehmigte den bisherigen Anschlussvertrag vom 31. Oktober 2012 zwischen sämtlichen politischen Gemeinden der Bezirke Andelfingen und Winterthur zur Führung einer gemeinsamen KESB mit Beschluss Nr. 1217/2012. Dieser Anschlussvertrag wurde durch den Stadtrat Winterthur mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 auf den 31. Dezember 2017 in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 des Anschlussvertrages gekündigt. Der Wechsel vom bisherigen Anschlussvertrag zum neuen hat nahtlos zu erfolgen. Die Genehmigung der Kündigung des bisherigen Anschlussvertrages bedingt daher, dass eine genehmigungsfähige Anschlusslösung vorliegt.

3. Im Anschluss an die Kündigung stimmten die Vorsteherschaften der politischen Gemeinden der Bezirke Andelfingen und Winterthur zwischen dem 23. Juni 2016 und dem 20. Februar 2017 einem neuen Anschlussvertrag zu. Inhaltlich entspricht dieser der letzten Entwurfsfassung vom 20. April 2016. Daher datiert der Anschlussvertrag ebenfalls vom 20. April 2016. Die zuständigen Bezirksräte Andelfingen und Winterthur haben je bestätigt, dass gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Vereinbarungen enthalten alle notwendigen Bestimmungen. Neu geregelt wurden insbesondere die Kostenverteilung (Art. 11 des neuen Anschlussvertrages), zudem wurde eine paritätisch zusammengesetzte Kommission eingeführt, die dem Informationsaustausch und der Kontaktpflege dienen soll (Art. 3 des neuen Anschlussvertrages). Der Anschlussvertrag gibt zu keinen Beanstandungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Kündigung des Anschlussvertrages KESB Winterthur-Andelfingen vom 31. Oktober 2012 durch den Stadtrat Winterthur vom 2. Dezember 2015 auf den 31. Dezember 2017 wird genehmigt.

II. Der Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen (Anschlussvertrag KESB Winterthur-Andelfingen) vom 20. April 2016 wird genehmigt.

III. Mitteilung an

- den Stadtrat Winterthur, Stadtkanzlei, Postfach, 8403 Winterthur
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden des Bezirks
 - Andelfingen
 - Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon
 - Andelfingen, Thurthalstrasse 9, 8450 Andelfingen
 - Benken, Landstrasse 1, 8463 Benken
 - Berg a. I., Winkel 13, 8415 Berg am Irchel
 - Buch a. I., Kirchstrasse 1, 8414 Buch am Irchel
 - Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen
 - Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf
 - Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen
 - Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach
 - Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen
 - Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart
 - Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon
 - Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen
 - Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen
 - Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen
 - Oberstammheim, Hauptstrasse 46, 8477 Oberstammheim
 - Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen
 - Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau
 - Thalheim a. d. Th., Thurthalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur
 - Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon
 - Truttikon, Gemeindeverwaltung, Hinterdorfstrasse 2, 8467 Truttikon
 - Unterstammheim, Gemeindehausplatz, 8476 Unterstammheim
 - Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken
 - Waltalingen, Mülibachstrasse 26, 8468 Waltalingen

- Winterthur
 - Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon
 - Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten
 - Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen)
 - Dättlikon, Kirchgasse 1, 8421 Dättlikon
 - Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard
 - Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg
 - Ellikon a. d. Th., Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur
 - Elsau, Auwiesenstrasse 1, 8352 Elsau
 - Hagenbuch, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch
 - Hettlingen, Stationsstrasse 1, 8442 Hettlingen
 - Hofstetten, Hofstetten 23, 8354 Hofstetten
 - Neftenbach, Schulstrasse 3+7, 8413 Neftenbach
 - Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen
 - Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach
 - Schlatt, Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt
 - Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach
 - Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal
 - Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen
 - Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon
- die Bezirksräte
 - Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen
 - Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
- die Direktion der Justiz und des Innern



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Vertrag

über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-
Andelfingen

(Anschlussvertrag)

Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen

(Anschlussvertrag)

Gestützt auf § 3 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) bilden die folgenden politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur: Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Zell und

des Bezirks Andelfingen: Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen - Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Oberstammheim, Rheinau, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen
(nachfolgend Anschlussgemeinden)

sowie die Stadt Winterthur (nachfolgend Sitzgemeinde)

gemeinsam den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen.
Dazu schliessen sie folgenden Zusammenarbeitsvertrag (Anschlussvertrag) ab.

Einleitung

Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartner. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts anerkennen die Vertragspartner die Unabhängigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

Die vorstehend erwähnten Anschlussgemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen sowie die Stadt Winterthur bilden unter der Bezeichnung "KESB Winterthur-Andelfingen" auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz

Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Stadt Winterthur.

Art. 3 Kommission

Für den Informationsaustausch und die Kontaktpflege wird aus Vertretern der Trägerschaft eine Kommission gebildet, die sich mindestens zweimal im Jahr trifft. Die Kommission ist aus Exekutivmitgliedern der Trägerschaft paritätisch zusammengesetzt. Die Vertreter der Anschlussgemeinden werden durch die jeweiligen Gemeindepräsidentenverbände bestimmt.

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Kommission erhebt regelmässig unter Berücksichtigung geeigneter Benchmarks die Qualität der Zusammenarbeit bei der KESB, den Anschlussgemeinden sowie weiteren Schnittstellen und wertet die Ergebnisse aus.
2. Vor Änderungen am Stellenplan, des Standortes und der Organisation hört der Stadtrat die Kommission an.
3. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen KESB und Gemeinden in Ergänzung zu den kantonalen Empfehlungen.
4. Die Kommission stellt sicher, dass die Gemeinden, die Stadt Winterthur und die KESB alle relevanten Informationen aus der Kommission erhalten.
5. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme (insbesondere KESB-Mitglieder) hinzugezogen und Subkommissionen gebildet werden.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben

Die KESB Winterthur-Andelfingen erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Stadtrat von Winterthur ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder.

Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 EG KESR.

Art. 6 Stellenplan, Arbeitsverhältnisse

Der Stadtrat von Winterthur erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats.

Der Stadtrat von Winterthur regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.

Die Behördenmitglieder stellen die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und regeln ihre Arbeitsverhältnisse. Die personalrechtlichen Kompetenzen können dem Präsidium übertragen werden.

Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen des Personalrechts der Sitzgemeinde.

III. Information

Art. 7 Informationsaustausch

Der fallbezogene Informationsaustausch richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 8 Bericht über die administrative Führung

Über die administrative Führung (Rechnungswesen und Personalpolitik) der KESB erstattet die Sitzgemeinde jährlich bis spätestens Mitte des Folgejahres den Vertragsgemeinden Bericht.

Mit der Berichterstattung werden nach Möglichkeit pro Vertragsgemeinde separat ausgewiesen:

- Anzahl eröffnete und pendente Verfahren
- Im laufenden Jahr neu angeordnete und laufende Massnahmen
- Durchschnittliche Kosten/eröffnetes Verfahren
- Durchschnittliche Kosten/Einwohner

IV. Aufsicht und Zusammenarbeit

Art. 9 Aufsicht

Der Stadtrat Winterthur übt die administrative Aufsicht über die KESB aus.

Der Stadtrat Winterthur regelt insbesondere:

- den Standort der KESB
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- die Festsetzung der Kostenbeträge der Anschlussgemeinden gemäss Art. 11.

V. Rechnungswesen

Art. 10 Rechnungsführung

Die Sitzgemeinde weist die auf die KESB entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (LS 133.1).

Art. 11 Kostenverteilung

Die Betriebskosten werden unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31.12. des Rechnungsjahres verteilt.

Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden jährlich Rechnung. Diese leisten jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung in Höhe des Budgets. Gleichzeitig wird der Restbetrag auf Grund der definitiven Werte des Vorjahres verrechnet.

Die Sitzgemeinde übernimmt die Investitionskosten und belastet diese den Anschlussgemeinden über die Abschreibungen und Zinsen in der Betriebsrechnung.

Art. 12 Rechnungsprüfung

Die Finanzkontrolle der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig. Auf Anfrage ist den Anschlussgemeinden Einsicht zu gewähren.

VI. Vertragsänderungen, Kündigung

Art. 13 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevorstände aller Vertragsgemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 14 Kündigung

Der Gemeindevorstand jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen, erstmals per 31.12.2022.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 15 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Ausnahme von Art. 11 nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Anschlussgemeinden und der Stadt Winterthur auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 11 tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Anschlussgemeinden und der Stadt Winterthur auf 1. Januar 2018 in Kraft.

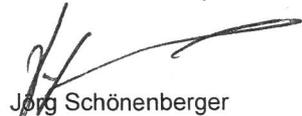
Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 3 EG KESR):

Gemeinde Altikon

Vom Gemeinderat Altikon beschlossen am 16.01.2017

Der Gemeindepräsident



Jörg Schönenberger

Der Gemeindeschreiber



Peter Kägi

Gemeinde Brütten

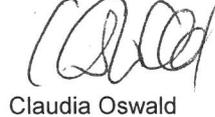
Vom Gemeinderat Brütten beschlossen am 10.01.2017

Der Gemeindepräsident



Rudolf Bosshart

Die Gemeindeschreiberin

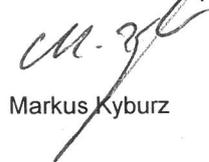


Claudia Oswald

Gemeinde Dägerlen

Vom Gemeinderat Dägerlen beschlossen am 07.12.2016

Der Gemeindepräsident



Markus Kyburz

Die Gemeindeschreiberin



Brigitta Leutenegger

Gemeinde Dättlikon

Vom Gemeinderat Dättlikon beschlossen am 12.12.2016

Der Gemeindepräsident



Jürg Allenspach

Der Gemeindeschreiber

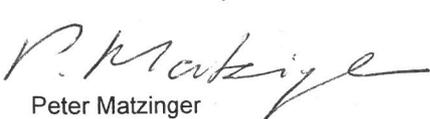


Hans Schmid

Gemeinde Dinhard

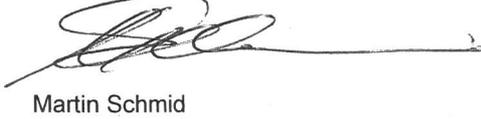
Vom Gemeinderat Dinhard beschlossen am 06.12.2016

Der Gemeindepräsident



Peter Matzinger

Der Gemeindeschreiber



Martin Schmid

Gemeinde Elgg

Vom Gemeinderat Elgg beschlossen am 13.12.2016

Der Gemeindepräsident



Christoph Ziegler

Die Gemeindeschreiberin



Sonja Lambrigger Nyffeler

Gemeinde Ellikon an der Thur

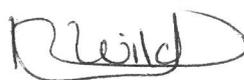
Vom Gemeinderat Ellikon an der Thur beschlossen am 12.12.2016

Der Gemeindepräsident



Martin Bühler

Die Gemeindeschreiberin



Nicole Wild

Gemeinde Elsau

Vom Gemeinderat Elsau beschlossen am 20.12.2016

Der Gemeindepräsident



Jürg Frutiger

Der Gemeindeschreiber



Ruedi Wellauer

Gemeinde Hagenbuch

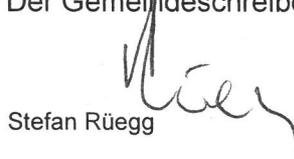
Vom Gemeinderat Hagenbuch beschlossen am 15.12.2016

Die Gemeindepräsidentin



Therese Schläpfer

Der Gemeindeschreiber



Stefan Rüegg

Gemeinde Hettlingen

Vom Gemeinderat Hettlingen beschlossen am 16.01.2017

Der Gemeindepräsident



Bruno Kräuchi

Der Gemeindeschreiber



Matthias Kehrli

Gemeinde Hofstetten

Vom Gemeinderat Hofstetten beschlossen am 12.12.2016

Der Gemeindepräsident

Roger Gerber



Der Gemeindeschreiber

Beat Maugweiler

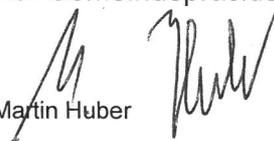


Gemeinde Neftenbach

Vom Gemeinderat Neftenbach beschlossen am 13.12.2016

Der Gemeindepräsident

Martin Huber



Der Gemeindeschreiber

Hannes Friess



Gemeinde Pfungen

Vom Gemeinderat Pfungen beschlossen am 19.12.2016

Der Gemeindepräsident

Max Rütimann



Der Gemeindeschreiber

Stephan Brügel



Gemeinde Rickenbach

Vom Gemeinderat Rickenbach beschlossen am 19.12.2016

Die Gemeindepräsidentin

Bea Pfeifer



Der Gemeindeschreiber

Roger Jung



Gemeinde Schlatt

Vom Gemeinderat Schlatt beschlossen am 10.01.2017

Der Gemeindepräsident

Urs Schäfer



Der Gemeindeschreiber

Peter Leemann



Gemeinde Seuzach

Vom Gemeinderat Seuzach beschlossen am 23.06.2016

Die Gemeindepräsidentin



Katharina Weibel

Der Gemeindeschreiber



Urs Bietenhader

Gemeinde Turbenthal

Vom Gemeinderat Turbenthal beschlossen am 10.01.2017

Der Gemeindepräsident



Georg Brunner

Der Gemeindeschreiber



Jürg Schenkel

Gemeinde Wiesendangen

Vom Gemeinderat Wiesendangen beschlossen am 16.12.2016

Der Gemeindepräsident



Kurt Roth

Der Gemeindeschreiber



Martin Schindler

Gemeinde Zell

Vom Gemeinderat Zell beschlossen am 22.12.2016

Der Gemeindepräsident



Martin Lüdin

Der Gemeindeschreiber

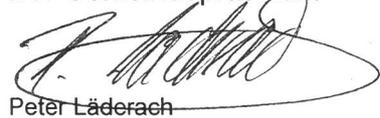


Erkan Metschli-Roth

Gemeinde Adlikon

Vom Gemeinderat Adlikon beschlossen am 12.12.2016

Der Gemeindepräsident



Peter Läderach

Der Gemeindeschreiber



Stefan Mettler



Gemeinde Andelfingen

Vom Gemeinderat Andelfingen beschlossen am 20.12.2016

Der Gemeindepräsident



Hansruedi Jucker

Der Gemeindeschreiber

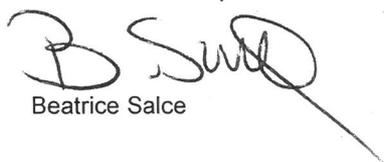


Patrick Waespi

Gemeinde Benken

Vom Gemeinderat Benken beschlossen am 13.12.2016

Die Gemeindepräsidentin



Beatrice Salce

Der Gemeindeschreiber



Sandro Stoll

Gemeinde Berg am Irchel

Vom Gemeinderat Berg am Irchel beschlossen am 09.01.2017

Die Gemeindepräsident



Roland Fehr

Der Gemeindeschreiber

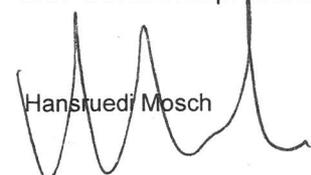


Erwin Kuilema

Gemeinde Buch am Irchel

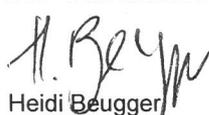
Vom Gemeinderat Buch am Irchel beschlossen am 12.01.2017

Der Gemeindepräsident



Hansruedi Mosch

Die Gemeindeschreiberin



Heidi Bugger

Gemeinde Dachsen

Vom Gemeinderat Dachsen beschlossen am 15.12.2016

Der Gemeindepräsident



Daniel Meister

Die Gemeindeschreiberin



Susan Müller

Gemeinde Dorf

Vom Gemeinderat Dorf beschlossen am 20.02.2017

Der Gemeindepräsident



Werner Winkler

Die Gemeindeschreiberin



Ursula Müller

Gemeinde Feuerthalen

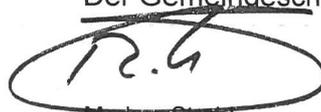
Vom Gemeinderat Feuerthalen beschlossen am 12.12.2016

Der Gemeindepräsident



Jürg Grau

Der Gemeindeschreiber



Markus Strobl

Gemeinde Flaach

Vom Gemeinderat Flaach beschlossen am 19.12.2016

Der Gemeindepräsident



Walter Staub

Der Gemeindeschreiber



Ueli Wäfler

Gemeinde Flurlingen

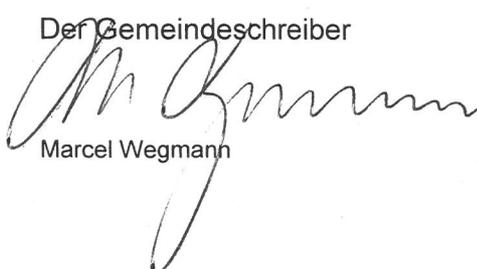
Vom Gemeinderat Flurlingen beschlossen am 18.01.2017

Der Gemeindepräsident



André Müller

Der Gemeindeschreiber

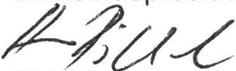


Marcel Wegmann

Gemeinde Henggart

Vom Gemeinderat Henggart beschlossen am 13.12.2016

Der Gemeindepräsident



Hans Bichsel

Der Gemeindeschreiber



Hanspeter Fausch

Gemeinde Humlikon

Vom Gemeinderat Humlikon beschlossen am 16.01.2017

Der Gemeindepräsident



Marcel Meisterhans

Die Gemeindeschreiberin



Monja Ratschiller

Gemeinde Kleinandelfingen

Vom Gemeinderat Kleinandelfingen beschlossen am 14.12.2016

Der Gemeindepräsident



Peter Stoll

Der Gemeindeschreiber



Jost Meier

Gemeinde Laufen - Uhwiesen

Vom Gemeinderat Laufen - Uhwiesen beschlossen am 06.12.2016

Der Gemeindepräsident



Rudolf Karrer

Der Gemeindeschreiber



Kurt Keller

Gemeinde Marthalen

Vom Gemeinderat Marthalen beschlossen am 06.12.2016

Die Gemeindepräsidentin



Barbara Nägeli

Der Gemeindeschreiber



Beat Metzger

Gemeinde Oberstammheim

Vom Gemeinderat Oberstammheim beschlossen am 09.01.2017

Der Gemeindepräsident



Martin Farner

Der Gemeindeschreiber



Andi Pfenniger

Gemeinde Ossingen

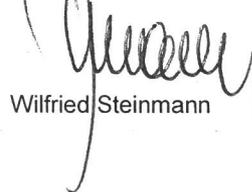
Vom Gemeinderat Ossingen beschlossen am 05.12.2016

Der Gemeindepräsident



Martin Günthardt

Der Gemeindeschreiber



Wilfried Steinmann

Gemeinde Rheinau

Vom Gemeinderat Rheinau beschlossen am 10.01.2017

Der Gemeindepräsident



Andreas Jenni

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Zirell

Gemeinde Thalheim

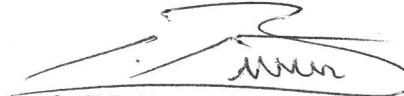
Vom Gemeinderat Thalheim beschlossen am 13.12.2016

Die Gemeindepräsidentin



Caroline Hofer Basler

Der Gemeindeschreiber



Cyrill Bühler

Gemeinde Trüllikon

Vom Gemeinderat Trüllikon beschlossen am 13.12.2016

Der Gemeindepräsident



Thomas Gmür

Der Gemeindeschreiber



Christof Peyer

Gemeinde Truttikon

Vom Gemeinderat Truttikon beschlossen am 16.01.2017

Der Gemeindepräsident

Sergio Rami

Die Gemeindeschreiberin

Verena Siegwart

Gemeinde Unterstammheim

Vom Gemeinderat Unterstammheim beschlossen am 05.12.2016

Der Gemeindepräsident

Werner Haltner

Der Gemeindeschreiber

Heinz Frick

Gemeinde Volken

Vom Gemeinderat Volken beschlossen am 12.12.2016

Der Gemeindepräsident

Martin Keller

Die Gemeindeschreiberin

Lara Brandenberger

Gemeinde Waltalingen

Vom Gemeinderat Waltalingen beschlossen am 11.01.2017

Der Gemeindepräsident

Martin Zuber

Die Gemeindeschreiberin

Tamara Stüdle

Stadt Winterthur

Vom Stadtrat Winterthur beschlossen am 21.12.2016

Der Stadtpräsident

Michael Kunzle

Der Stadtschreiber

Ansgar Simon

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. 353 vom 25. OKT. 2017



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber